

Sound'n'Light Solutions

Der Full-Service Anbieter für jedes Event

✓ Beschallung ✓ Lichttechnik ✓ DJ/Band ✓ Security

Yves Gramlich
Gernsheimer Str.55
67575 Eich
Tel.:06246/6226
Fax:06246/905539
Mobil:0177/6023572
info@soundnlight.de
www.soundnlight.de

Ust-ID: DE 244351886

Allgemeine Geschäfts- und Verleihbedingungen Stand. 1.5.09

§ 1 Geltung und Anerkennung

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Verleihbedingungen sind für alle Verträge und sonstigen geschäftlichen Beziehungen mit den Kunden von Yves Gramlich rechtsverbindlich.

Entgegenstehende Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Zu anderen Bedingungen als den AGB von Yves Gramlich kommt ein Vertrag nicht zustande.

Uns erteilte Aufträge, auch bei fernmündlicher Übermittlung oder mittels Faxes oder per E-mail sind für den Auftraggeber bindend, für uns jedoch erst nach Auftragsbestätigung.

Mit Auftragserteilung, erkennt der Kunde diese AGB an. Abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen und mündliche Abmachungen bedürfen der Schriftform und sind nur verbindlich, wenn sie von Yves Gramlich schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Angebot, Auftrag und Preise

Uns erteilte Aufträge, auch bei fernmündlicher Übermittlung oder mittels Faxes oder per E-mail sind für den Auftraggeber bindend, für uns jedoch erst nach Auftragsbestätigung.
An schriftliche, vom Kunden angeforderte Angebote sieht sich die Fa. Yves Gramlich 10 Tage gebunden. Danach besteht seitens des Kunden kein Anspruch mehr auf die Gewährung der angebotenen Leistung zu den angebotenen Konditionen.

§ 3 Zahlung

Der vereinbarte Mietpreis ist nach dem Ende der Veranstaltung sofort ohne Abzug in bar fällig. Bei Hausverleih ist eine Kaution in Höhe des Mietpreises, mindestens aber 150€ fällig und der Mietpreis per Vorkasse fällig.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

4.1. Dry-Hire

Bei einer Absage der Veranstaltung durch den Mieter/Veranstalter bis einschließlich zehn Kalendertage vor dem vereinbarten Bereitstellungstermin werden keine Kosten seitens der Fa. Yves Gramlich in Rechnung gestellt. Wird der Vertrag neun bis einschließlich drei Tage vor dem vereinbarten Termin gekündigt, werden dem Vertragspartner 25% der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Kosten in Rechnung gestellt. Ein Absagezeitraum von weniger als 48 Stunden berechtigt zur Berechnung des vollen Mietpreises/Angebotspreises.

Der Mieter/Veranstalter trägt alle aus der Vertragsrückabwicklung entstehenden Kosten, wobei die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche seitens Yves Gramlich ausdrücklich vorbehalten bleibt.

4.2. Fullservice Dienstleistungen

Sind alle Dienstleistungen, die weitergehende Services über den Dry-Hire Bereich hinaus beinhalten. Insbesondere bei Veranstaltungen mit DJ, Security, Druck und Plakatservice müssen unsere Verträge mit den Firmen teilweise über 4 Wochen im Voraus geschlossen werden. Damit ergeben sich folgende Rücktrittsbestimmungen:

Bei einer Absage der Veranstaltung durch den Mieter/Veranstalter bis einschließlich 31 Kalendertage vor dem vereinbarten Bereitstellungstermin werden keine Kosten seitens der Fa. Yves Gramlich in Rechnung gestellt. Wird der Vertrag 30 bis einschließlich 14 Tage vor dem vereinbarten Termin gekündigt, werden dem Vertragspartner mindestens 10% der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Kosten, sowie Personalkosten und Vertragsrücktrittskosten unsererseits in Rechnung gestellt. Ein Absagezeitraum von weniger als 14 Tagen berechtigt zur Berechnung von mindestens 50% Mietpreises/Angebotspreises, sowie Personalkosten und Vertragsrücktrittskosten unsererseits. Ein Absagezeitraum von weniger als 7 Tagen berechtigt zur Berechnung des vollen Mietpreises/Angebotspreises. Der Mieter/Veranstalter trägt alle aus der Vertragsrückabwicklung entstehende Kosten, wobei die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche seitens Yves Gramlich ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Bitte beachten Sie, dass bei Full-Service Dienstleistungen unsererseits ein sehr großer Arbeitsaufwand in Ihrer Veranstaltung steckt. Gerade Plakatgestaltung, Druck, DJ – und Securitybuchungen sind oft schon weit vor Ihrer Veranstaltung abgeschlossen und verursachen so durch Arbeitsstunden und Telefonate hohe Kosten, die bei einer nicht rechtzeitigen Absage gedeckt werden müssen. Bitte informieren Sie uns direkt, falls es Probleme mit Ihrer Veranstaltung geben könnte, ich helfe gerne weiter.

§ 5 Mängelrügen und Gewährleistung

Mängel an der Anlage müssen vom Mieter/Veranstalter unverzüglich noch während der Veranstaltung geltend gemacht werden. Werden Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung festgestellt, die nicht geltend gemacht wurden, bleibt es dem Vermieter Yves Gramlich vorbehalten, diese nach der Reparatur in Rechnung zu stellen.

Für das Gelingen einer Veranstaltung wird jegliche Haftung seitens der Fa. Yves Gramlich ausgeschlossen. Festgestellte und anerkannte, wesentliche Mängel an der Anlage werden umgehend behoben. Sollte eine Mängelbeseitigung während der Veranstaltung nicht möglich sein, so gewährt Yves Gramlich eine angemessene Minderung des Mietpreises.

§ 6 Haftung

Der Mieter/Veranstalter haftet während des vereinbarten Mietzeitraumes für alle an der Anlage aufgetretenen Schäden durch Fremdeinwirkung oder Fehlbedienung durch Personal des Mieters/Veranstalters, mit Ausnahme der auf natürlichen Verschleiß beruhenden Ausfälle. Allein der Mieter haftet für Beschädigungen oder Verlust bzw. Diebstahl des Mietbestandes, auch wenn durch Dritte verschuldet und deckt die Kosten zur Reparatur bzw. Neubeschaffung. Ausdrücklich gilt der Neupreis des Gerätes und nicht der Restwert! Bei Ausfall von Leuchtmitteln werden die Unkosten zu 50% geteilt (Mieter bzw. Veranstalter / Vermieter), da kein Nachweis besteht, ob diese durch Verschleiß oder Fremdeinwirkung zerstört wird.

Die Fa. Yves Gramlich übernimmt keinerlei Haftung für Personenschäden, gleich welcher Art, während der Veranstaltung sowie bei Auf- und Abbau. Der Mieter/Veranstalter hat erforderlichenfalls auf seine Kosten eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Mieter/Veranstalter hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß der Veranstaltung keine Bau- oder feuerpolizeilichen Auflagen entgegenstehen. Sämtliche diesbezüglichen Genehmigungen oder Versicherungen hat der Mieter/Veranstalter zum Schutz der Veranstaltung auf seine Kosten einzuholen bzw. abzuschließen.

Weiterhin garantiert der Mieter/Veranstalter die Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (z.B. VDE) für alle Anlagen und Anschlüsse des Veranstaltungsortes.

Durch kurzfristig aufgetretene Schäden aufgrund höherer Gewalten (Blitzschlag, Wasserschäden, Unfall, usw.) kann ein verminderter Einsatz oder gar Ausfall zustande kommen. Hierfür wird keine Haftung seitens der Fa. Yves Gramlich übernommen.

§7 kostenlose Leistungen

Gratisleistungen gelten nur im Zusammenhang mit dem begleitenden Angebot und nur für die jeweilige Veranstaltung. Es besteht kein Anspruch auf zukünftige Leistungen in dieser Hinsicht. Die Leistungen werden von Yves Gramlich nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt, es besteht jedoch keinerlei Anspruch auf diese Leistungen.

Bei Gratis-Plakatgestaltung verbleiben die Urheberrechte und Nutzungsrechte an Motto, Text, Bild und Design bei uns. Eine Weiterverwendung und Veröffentlichung jeglicher Art ohne Genehmigung ist nicht gestattet. Der Auftraggeber stimmt diesem zu, sobald er diesen kostenlosen Service nutzt. Vor allem das Nutzen der Designs/Mottos/Texte in Zusammenhang mit anderen Firmen aus unserer Branche wird sanktioniert. Bei entgeltlicher Gestaltung geht das Nutzungsrecht an den Auftraggeber über.

Wird ein DJ gebucht, so ist die Firma Yves Gramlich nur für dessen Vermittlung verantwortlich. Auch wenn für diese Vermittlung eine Pauschale einbehalten wird, oder auf der Rechnung mit ausgewiesen wird, so schließt der Auftraggeber eine Vereinbarung mit dem DJ selbst. Die Firma Yves Gramlich Veranstaltungstechnik haftet in keinem Fall für einen Ausfall oder eine Verspätung des DJs. Wir sind in dem Falle eines Ausfalles um schnellstmöglichen Ersatz bemüht, können und müssen aber den vereinbarten Preis nicht unbedingt einhalten und können für nichts garantieren.

§ 8 Sonstige

Bei Selbstabbau muss der Mietbestand in den dafür vorgesehenen Koffern verstaut werden und die Kabel im gerollten, sauberen Zustand vorliegen. Der Mieter hat sich im Vorfeld mit der Bedienung vertraut zu machen, und bekommt bei Abholung eine Einweisung. Die Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor allem verschüttete Getränke auf den Steuergeräten irreparable Schäden verursachen. Bei nicht ordnungsgemäßem Zustand der Kabel oder generell Verschmutzungen der Geräte und Kabel wird die Reinigung und das Wiederherstellen der ursprünglichen Zustandes mit 25€ pro Stunde berechnet.

Bei komplett gebuchten Veranstaltung inkl. Auf- und Abbau muss eine Anfahrt bis 20m zum Eingang des Veranstaltungsortes möglich sein.

Es müssen notwendige elektrische Anschlüsse mit aktuellen und ausreichenden Absicherungen vorhanden sein. Die nächste Anschlussmöglichkeit muss innerhalb von 20m liegen. Ab einer Gesamtanschlussleistung von über 3200 Watt wird ein Starkstromanschluss von CEE 16 A bevorzugt bzw. unabdingbar. Für das Personal ist während der Veranstaltung, sowie Auf- und Abbau kostenlos Verpflegung zur Verfügung zu stellen.

§9 Steuern und Gebühren

Alle anfallenden Steuern und Abgaben der Veranstaltung trägt der Mieter/Veranstalter.

Dies gilt insbesondere auch für die Entrichtung der GEMA-Gebühren.

§10 Veranstaltungsort

Der Veranstaltungsort ist vom Mieter/Veranstalter so rechtzeitig anzumieten und für den Aufbau der Anlage zur Verfügung zu stellen, daß eine ordnungsgemäße Kontrolle der Anlage sowie ausreichende Proben, die die Eigenart des Veranstaltungsortes bedingen, durchgeführt werden können.

Sollten Helfer vereinbart worden sein, so hat der Mieter/Veranstalter dafür Sorge zu tragen, daß diese zu den mündlich vereinbarten Zeiten zur Verfügung stehen. Sollte aus irgendwelchen Gründen die Bereitstellung der Helfer nicht erfolgen, behält sich die Fa. Yves Gramlich das Recht, die vereinbarte Anzahl von Helfern auf Kosten des Mieters/Veranstalters zu stellen oder den Mietpreis dementsprechend zu erhöhen (aufgrund unvorhergesehener Mehrarbeit).

Bei Veranstaltungen hat der Mieter/Veranstalter dafür Sorge zu tragen, daß die Anlage gegen Diebstahl, Beschädigung, usw. ge- und/oder versichert ist. Die Geräte sind von unserer Seite nicht versichert. Bei Veranstaltungen im Freien ist auf Schutz gegen Wettereinflüsse zu achten.

§11 Weitergeltung

Von der möglichen Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser AGB bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln im Ganzen unberührt.

§12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Worms als vereinbart.